

HAUPTPERSONALRAT UND BEZIRKSPERSONALRÄTE

Tarif- und Besoldungsrunde 2017

Der Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder soll zeit- und inhaltsgleich für die Beamtinnen und Beamten übernommen werden. Nach dem Entwurf des Bezügeanpassungsgesetzes 2017/2018 soll die Übernahme wie folgt erfolgen:

- Lineare Anpassung der Bezüge rückwirkend ab 1. Januar 2017 um 2%; bis zu einem Grundgehaltsbetrag von 3.200 € mindestens um 75 € und
- Lineare Anpassung ab 1. Januar 2018 um 2,35%

Der Mindestbetrag von 75 € wirkt sich bis zur Besoldungsgruppe A9, sowie bis zu einzelnen Stufen der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 aus und übersteigt damit die prozentuale Erhöhung von 2%.

Aktive Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen erhalten zusätzlich zur linearen Erhöhung der Bezüge eine Einmalzahlung.
Anwärter und Anwärterinnen erhalten rückwirkend ab 1. Januar 2017 und ab 01. Januar 2018 einen monatlichen Betrag von 35 €.

Die Einmalzahlung erhalten alle Berechtigten sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen, wenn sie am 1. Januar 2017 Anspruch auf Bezüge hatten. Dabei sind die Verhältnisse am 1. Januar 2017 maßgebend.

Die einmalige Zahlung beträgt für

- Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen je 500 €
- Anwärter und Anwärterinnen je 150 € und
- Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen je 90 €

Als Begründung für die Einmalzahlung im Beamtenbereich wird angeführt, dass das

Tarifergebnis in den Entgeltgruppen 9 bis 15 die Anfügung einer Stufe 6 vorsieht und diese Maßnahme systembedingt nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden kann.

Die Tarif-/ Besoldungserhöhung soll im Arbeitnehmerbereich voraussichtlich im Zahltag April (=30. April) und im Beamtenbereich im Zahltag Mai, also ebenfalls zum 30. April, gezahlt werden

Mitarbeiterbefragung

Die Auswertung der Mitarbeiterbefragung ist erfolgt und wurde den Ämtern inzwischen bekannt gegeben. Die Teilnehmerquote in den einzelnen Finanzämtern lag zwischen 28,95 % und 87,61%. Die durchschnittliche Beteiligung lag bei 51,6 % und damit 3,09% höher als bei der letzten Befragung.

Erstattung Reisekosten Zentralkassen für Anwärter der QE 2

Die praktische Ausbildung von Steuersekretärsanwärterinnen und -Anwärtern erfolgt in den zentralisierten Finanzkassen. Dies hat zur Folge, dass weite Anfahrtswege und Übernachtungen notwendig sind. Mit Schreiben des LfSt im Nov. 2016 wurde angewiesen nur noch Trennungsgeld zu zahlen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Betroffenen zum großen Teil die Übernachtungskosten hätten selber tragen müssen. Inzwischen ist bekannt, dass es bei der ursprünglichen Regelung bleibt. und die Anwärter die Übernachtungskosten wieder erstattet bekommen.

Ausstattung u.a. der BNV Prüfer/-innen mit 24“Monitoren

Mit dem Laptoptausch im laufenden Jahr werden BNV-Prüfer und die „kleinen“ Prüfungsdienste einen 24 Zoll Monitor und eine Dockingstation erhalten. Für die Betriebsprüfung ist pro Zimmer diese Ausstattung vorgesehen.